

Synopse - Gemeindevertrag über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ~~an die Oberstufe~~

Bisheriger Vertrag	Neuer Vertrag – Entwurf 1	Bemerkungen
1.1 Zweck Gestützt auf § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 und die §§ 72 f. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an die Oberstufe ab.	1.1 Zweck Gestützt auf § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 und die §§ 72 f. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern insbesondere an die Oberstufe ab.	
1.2 Vertragsparteien und Bezeichnungen ¹ Vertragsparteien sind die Einwohnergemeinden xxxx und Windisch. ² Bezirks-, Sekundar- und Realschule treten unter der Bezeichnung „Oberstufe Windisch“ in Erscheinung. ³ Das leitende Gremium wird mit „Schulpflege Windisch“ bezeichnet.	1.2 Vertragsparteien und Bezeichnungen ¹ Vertragsparteien sind die Einwohnergemeinden xxxx und Windisch. ² Bezirks-, Sekundar- und Realschule treten unter der Bezeichnung Oberstufe in Erscheinung. ³ Das leitende Gremium wird mit „Gemeinderat Windisch“ bezeichnet.	Anpassung Bezeichnung Zyklus 3 auf Oberstufe analog Schulgeldverordnung.
1.3 Vertragsumfang ¹ Die Einwohnergemeinde Windisch führt als Standortgemeinde die Oberstufe mit Bezirks-, Sekundar- und Realschule. ² Die Einwohnergemeinde xxxx verpflichtet sich, ihre Schülerinnen und Schüler der Bezirks-, Sekundar- und Realschule „Oberstufe Windisch“ zuzuweisen. ³ Ausnahmegewilligungen für einen anderen Standort erteilt in begründeten Fällen die Schulpflege der Gemeinde xxxx in Absprache mit der Schulpflege Windisch.	1.3 Vertragsumfang ¹ Die Einwohnergemeinde Windisch führt als Standortgemeinde die Oberstufe mit Bezirks-, Sekundar- und Realschule. ² Die Einwohnergemeinden Habsburg, Hausen und Mülligen verpflichtet sich, ihre Schülerinnen und Schüler der Oberstufe der Schule Windisch zuzuweisen. ³ Die Einwohnergemeinden Birr und Lupfig verpflichten sich, ihre Schülerinnen und Schüler der Bezirksschule an die Schule Windisch zuzuweisen. ³ Weitere Schülerinnen und Schüler für den Kindergarten und Primarschule werden nach Absprache mit der Schule Windisch aufgenommen. Dies gilt insbesondere für allfällige Schülerinnen und Schüler mit der Wohnadresse Reutenenstrasse 32, 5210 Windisch (Gemeindegebiet Hausen). ⁴ Ausnahmegewilligungen für einen anderen Standort erteilt in begründeten Fällen der Gemeinderat der	4 Betrifft insbesondere Gemeinde Hausen für das Gebiet Reutenenstrasse 32 auf dem Gemeindegebiet Hausen und ersetzt die bisherige Regelung aus dem Jahr 1986.

	Gemeinde xxxx in Absprache mit dem Gemeinderat Windisch unter Einbezug der Schulleitungen.	
	1.4 Ressourcentransfer Bietet eine Schule bestimmte pädagogische Leistungen nicht selber an, beispielsweise eine Einschulungs- oder Kleinklasse, und bezieht die Leistungen von der Schule Windisch, ist ein entsprechender Ressourcentransfer abzusprechen und der Schule Windisch zuzuweisen.	Neu Regelung für allfällige Spezialfälle. Für den ordentlichen Schulbetrieb an der Oberstufe ist die Bestimmung nicht relevant. Die Ausführungsbestimmungen sind kantonal geregelt (www.schule-aargau.ch)
1.4 Kompetenzen der Sitzgemeinde ¹ Die Schulpflege Windisch stellt die Lehrpersonen und die Mitglieder der Schulleitung an. Die Einwohnergemeinde Windisch stellt die für die Zwecke der Oberstufe benötigten Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Für deren Errichtung und Unterhalt ist sie zuständig. ² Im Übrigen finden die Bestimmungen des Schulgesetzes Anwendung.	1.4 Kompetenzen der Sitzgemeinde ¹ Die Einwohnergemeinde Windisch stellt die Lehrpersonen und die Mitglieder der Schulleitung an. ² Die Einwohnergemeinde Windisch stellt die für die Zwecke der Oberstufe benötigten Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Für deren Errichtung und Unterhalt ist sie zuständig. ³ Im Übrigen finden die Bestimmungen des Schulgesetzes Anwendung.	
2.1 Schulgeld ¹ Die Gemeinde Windisch erhält von der Gemeinde xxxx pro Schüler(in) jährlich ein Schulgeld. ² Das Schulgeld wird vom Gemeinderat Windisch nach Rücksprache mit dem Gemeinderat xxxx gemäss Kostenberechnung (Anhang1) festgesetzt und der Gemeinde xxxx bis zum 30. Juni für die Budgetierung bekannt gegeben. ³ Per 01.01.2016 tritt die geänderte kantonale Schulgeldverordnung (SAR 403.151) in Kraft. Die Gemeinde Windisch verpflichtet sich, die Schulgeldberechnung aufgrund der geänderten kantonalen Parameter zu erstellen und den Gemeinden bis Ende November 2015 vorzulegen. Verlangt eine der beiden Parteien (Gemeinderäte) bis am 28.Februar 2016 die	2.1 Schulgeld ¹ Die Gemeinde Windisch erhält von der Gemeinde xxxx pro Schülerin und Schüler jährlich ein Schulgeld für die Periode 01.08. bis 31.07. (Schuljahr). ² Das Schulgeld wird für jede Schulstufe (Kindergarten, Primarschule, Oberstufe) separat berechnet. ³ Das Schulgeld setzt sich aus einem Anlage- und einem Betriebskostenanteil zusammen. Dieser wird, gemäss Schulgeldverordnung, anhand des effektiven buchhalterischen Nettoaufwands der Gemeinde für die Volksschule ermittelt. ⁴ Der Gemeinderat Windisch erlässt eine Vollzugsbestimmung über die Kostenberechnung und Verteilung der Betriebskosten. Den Vertragsgemeinden wird die Vollzugsbestimmung bei Anpassungen zur Stellungnahme zugestellt.	Anpassung aufgrund der neuen kantonalen Schulgeldverordnung. Das Schulgeld wird nicht mehr separat für die Bezirks-, Sekundar- und Realschule berechnet, sondern mit einem einheitlichen Schulgeld für die Oberstufe. Anstelle von Ausführungen zur Berechnung im Anhang, erlässt der Gemeinderat Vollzugsbestimmungen zur Kostenberechnung und Verteilung der Betriebskosten (Verteilschlüssel, interne Verrechnung etc.). Die Vertragsgemeinden haben die Möglichkeit zur Stellungnahme bei Anpassungen. So behält der Vertrag eine längere Gültigkeit und es kann auf veränderte Rahmenbedingungen flexibler reagiert werden.

Berechnung nach der neu in Kraft getretenen Schulgeldverordnung, so ist diese anstelle der Kostenberechnung (Anhang1) anzuwenden.		
	2.2 Rechnungstellung ¹ Auf Basis der Schülerzahlen am 15. September und des aktuell gültigen Budgets erfolgt bis Ende Oktober eine provisorische Schulgeldrechnung. ² Die definitive Abrechnung erfolgt im Laufe des Folgejahres (bis spätestens 31. Mai) aufgrund des Rechnungsabschlusses. ³ Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage. ⁴ Austritte und Eintritte werden anteilmässig pro Monat verrechnet.	Gemäss neuer Schulgeldverordnung ist der effektive Rechnungsabschluss als Schulgeld weiter zu verrechnen (Abschluss 2026 = Schulgeld 2026). Aufgrund der knapp bemessenen Zeit für den Abschluss erfolgt eine Akontozahlung für das Rechnungsjahr aufgrund des Budgets. Die effektive Abrechnung erfolgt im Frühling.
	2.3 Schulgeld bei Wohnsitzwechsel In folgenden Fällen soll innerhalb der Vertragsgemeinden das letzte Semester an der Schule des bisherigen Wohn-/Schulorts abgeschlossen werden können, ohne dass ein Schulgeld zwischen den betroffenen Gemeinden verrechnet wird: • Bei Wohnsitzwechsel Primar kurz vor Beginn (ab 1. Januar) oder während dem letzten Semester der 6. Klasse Primarschule. • Bei Wohnsitzwechsel kurz vor Beginn (ab 1. Januar) oder während dem letzten Semester der letzten Klasse der obligatorischen Schulpflicht)	Nicht mehr notwendig, durch die Stichtagsanwendung 15.09. ohne anteilmässige Verrechnung. Die bestehende protokollierte Vereinbarung kann aufgehoben werden.
2.2 Lehrerbesoldung ¹ Für die Lehrerbesoldungsanteile, die im Zusammenhang mit den Schüler(innen) der Oberstufe aus der Gemeinde xxxx zu leisten sind, werden basierend auf der Abrechnung des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) zweimal jährlich Akontorechnungen gestellt. ² Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgejahr. Stichtag für die Abrechnung ist jeweils der Eintritt in das 2. Schulsemester des laufenden Kalenderjahres.	2.4 Lehrerbesoldung ¹ Die Lehrerbesoldungsanteile sind nicht Bestandteil des Schulgeldes und werden durch die Aufenthaltsgemeinden der jeweiligen Schülerinnen und Schüler getragen. ² Für die Besoldungsanteile der Schulleitungen im Zusammenhang mit dem Zyklus 3 werden, basierend auf der Abrechnung des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS), zweimal jährlich Akontorechnungen gestellt.	Gemäss Departement Bildung, Kultur und Sport erfolgt ab 01.01.2026 die direkte Rechnungstellung der Schulleitungspensen an die Wohnsitzgemeinden analog den übrigen Besoldungsanteile.

	³ Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgejahr aufgrund der effektiven Schülerzahlen und der definitiven Besoldungsanteile.	
2.3 Einsichtsrecht ¹ Die Vertragsgemeinden haben jederzeit das Recht, in die Schulgeldberechnung und den rollierenden Finanzplan über 5 Jahre Einsicht zu nehmen. Der Finanzplan wird jährlich überarbeitet.	2.5 Einsichtsrecht ¹ Das Einsichtsrecht der Vertragsgemeinden richtet sich nach der Schulgeldverordnung.	Im Detail in der Verordnung geregelt. Zusätzlich sind jeweils auch die detaillierten Rechnungen und Finanzpläne auf der Website der Gemeinde Windisch aufgeschaltet. Es ist eine Budgetmeldung der provisorischen Ansätze bis Ende August vorgesehen.
3 Organisatorische Bestimmungen ¹ Für die Aufgabenerfüllung gemäss Schulgesetz ist die Schulpflege Windisch zuständig. ² Die für die Schule verantwortliche Behördenmitglieder aller Vertragsgemeinden werden einmal im Jahr, vorzugsweise vor Ende des Schuljahres, über den Schulbetrieb ausführlich informiert. Die Einladung erfolgt durch die Schule Windisch anfangs des Jahres. ³ Die Schülerinnen und Schüler der Vertragsgemeinden werden bevorzugt aufgenommen.	3.1 Organisatorische Bestimmungen ¹ Für die Aufgabenerfüllung gemäss Schulgesetz ist der Gemeinderat Windisch zuständig. ² Die für die Schule verantwortlichen Behördenmitglieder sowie die Schulleitungen aller Vertragsgemeinden werden einmal im Jahr, vorzugsweise vor Ende des Schuljahres, ausführlich über den Schulbetrieb informiert. Die Mitteilung des Termins erfolgt anfangs des Jahres durch die Schule Windisch. ³ Die Schülerinnen und Schüler der Vertragsgemeinden werden bevorzugt aufgenommen.	Neu inkl. Schulleitungen.
	3.2 Zusammenarbeit Schulleitungen ¹ Die Schule Windisch setzt sich für eine aktive und konstruktive Zusammenarbeit unter den Schulen und Gemeinden ein. ² Die Schulleitungen der Vertragsgemeinden sind angehalten, für einen reibungslosen Übertritt die vorgegebenen Termine und Meldefristen einzuhalten.	Meldefristen für Anmeldungen, Termine usw. werden heute teilweise nicht eingehalten.
4.1 Kündigung ¹ Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag nach vierjähriger Dauer unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres zu kündigen.	4.1 Kündigung ¹ Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag nach fünfjähriger Dauer unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres zu kündigen. Der Vertrag ist erstmals auf das Ende des Schuljahres 2030 / 2031 per 31.07.2031 kündbar.	

Der Vertrag ist erstmals auf das Ende des Schuljahres 2019 / 2020 kündbar. ² Kommt ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende des Schuljahres aufgelöst werden. ³ Die Kündigung bedarf der Zustimmung der entsprechenden Einwohnergemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates. ⁴ Die Vertragsparteien müssen alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.	² Die Kündigung bedarf der Zustimmung der entsprechenden Einwohnergemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates. ³ Die Vertragsparteien müssen alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.	
4.2 Erneuerung Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich stillschweigend um je weitere zwei Jahre.	4.2 Erneuerung Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich stillschweigend um jeweils zwei weitere Jahre.	
4.3 Vertragsänderungen Änderungen bedürfen der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates der Vertragsparteien.	4.3 Vertragsänderungen ¹ Organisatorische und formelle Anpassungen ohne erhebliche finanzielle Konsequenzen dürfen durch Beschluss der Gemeinderäte vorgenommen werden. ² Dies gilt auch für Anpassungen, die sich gestützt auf Anpassungen der kantonalen Schulgeldverordnung ergeben. ³ Die übrigen Änderungen bedürfen der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates der Vertragsparteien.	Grundsatz: Soweit das Recht keine speziellen Kompetenzregelungen enthält, gilt der Grundsatz, dass Verträge von demjenigen Organ geändert werden müssen, von welchem sie genehmigt wurden. Im Vertrag selbst können bestimmte, klar umschriebene Befugnisse auf den Gemeinderat übertragen werden.
4.4 Beschwerden Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung.	4.4 Beschwerden Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung.	
4.5 Inkrafttreten Dieser Vertrag tritt nach Gutheissung durch die Einwohnergemeindeversammlungen der Gemeinde xxxx und des Einwohnerrates Windisch mit der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte auf Beginn des Schuljahres 2015 / 2016 in Kraft.	4.5 Inkrafttreten Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde xxxx und des Einwohnerrates Windisch mit der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte rückwirkend auf den 01.01.2026 in Kraft.	